

**Anlage zum Antrag auf Zulassung zur Ersten juristischen Staatsprüfung
- Bundesausbildungsförderungsgesetz -**

(Diese Anlage ist auszufüllen, wenn Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezogen wird.)

Darlehensteilerlass nach § 18 b BAföG

Der Darlehensteilerlass wird auf Antrag gewährt, der spätestens einen Monat nach Zugang des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, zu stellen ist.

Unabhängig davon, ob tatsächlich ein Antrag auf Darlehensteilerlass nach § 18 b BAföG gestellt wird bzw. gestellt werden soll, ist dem Landesjustizprüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten juristischen Staatsprüfung der Erfassungsbogen zum Darlehensteilerlass mit der eingetragenen Förderungs-Nummer vorzulegen.

[] Ich habe nach dem 31.12.1983 Ausbildungsförderung als Darlehen für den Ausbildungsabschnitt, der durch die Erste juristische Staatsprüfung abgeschlossen wird, erhalten.

Diesem Gesuch sind daher weiter beigelegt:

Erfassungsbogen
(ausgefüllte und unterschriebene Erklärung)

Kopie des letzten Bewilligungsbescheides.

Ort, Datum

Unterschrift